

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 12.6 Hennef (Sieg)-Uckerath, neuer Sportplatz an der Raiffeisenstraße

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

#### 1.1 Fläche für Sport- und Spielanlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und gemäß § 2 Planzeichenverordnung 1990)

##### 1.1.1 Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind

- Sportplatz, Spielfeld (70,00 x 100,00 m) zuzüglich Stehplatzanlage zulässig,
- Laufbahn 100,00 m zulässig,
- Kleinspielfeld (25,00 x 60,00 m) zulässig,
- die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze zulässig,
- ein eingeschossiges Clubheim, das ausschließlich sportlichen Zwecken dient (Umkleide, Sanitäreinrichtung), zulässig,
- die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zulässig.

##### 1.1.2 Das Oberflächenwasser der Sportanlage ist auf dem Grundstück der Sportanlage zu entwässern.

##### 1.1.3 Eine Flutlichtanlage an der von der B 8 abgewandten Längsseite des Sportplatzes ist zulässig. Sie ist entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag auszuführen.

### 2.

#### 2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

#### 2.2 Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

##### 2.2.1 Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgesetzte Fläche ist als Gehölzstreifen zu erhalten und gärtnerisch zu unterhalten (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

2.2.2 Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgesetzte Fläche ist entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit bodenständigen Gehölzen anzupflanzen und gärtnerisch zu unterhalten (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

2.2.3 Die sportlichen Zwecken dienende Fläche mit Ausnahme des Sportplatzes, des Kleinspielfeldes und der Stehplatzanlage sowie der notwendigen Erschließungs-, Stellplatz- und Clubhausflächen ist entsprechend dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten (siehe landschaftspflegerischer Fachbeitrag).

### 3. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt S. 532), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - Plan ZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### Hinweis:

Bei der Baudurchführung sind in jeder Phase die geschützten Vegetationsbestände vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (siehe DIN 1829: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Die Auswahl der Pflanzen ist im einzelnen mit dem Planungsamt der Stadt Hennef abzustimmen (siehe auch hierzu die Pflanzliste des landschaftspflegerischen Fachbeitrages).

Dem Bebauungsplan liegt das schalltechnische Gutachten der Firma Graner und Partner vom 29.03.1995 zugrunde.

Aufgestellt:

53773 Hennef, den 26.05.1995/jü